

Protokoll Auszug

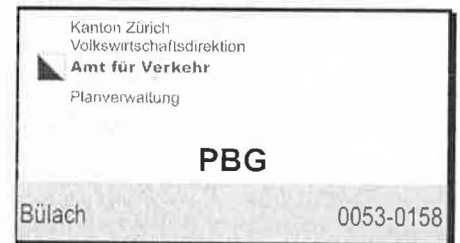
Stadt Bülach



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 290

Sitzung vom 16. September 2015



**04.05.30**

### **Bauplanung**

**Ifangstrasse / Ifangweg, Erachfeld- bis Grenzstrasse**

**Feldstrasse, Erachfeld- bis Ifangstrasse**

**Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien**

### **Ausgangslage und Veranlassung**

Mit Beschluss vom 6. April 2009 setzte der Gemeinderat den revidierten kommunalen Verkehrsplan fest. Darin wird der bestehende Flurweg „Ifangstrasse“ neu als geplante Sammelstrasse festgelegt.

Mit Beschluss Nr. 30 vom 28. Januar 2015 setzte der Stadtrat die Projekte für den Neubau der Ifangstrasse inklusive flankierenden Massnahmen an der Feldstrasse samt Anschlüssen an die Grenzstrasse fest. Mit Beschluss Nr. 537 vom 20. Mai 2015 setzte der Regierungsrat des Kantons Zürich das Strassenprojekt für die Umgestaltung und Instandsetzung der Grenzstrasse fest. Die Strassenprojekte sind mittlerweile in Rechtskraft erwachsen.

Bei der bestehenden Feldstrasse und der projektierten Ifangstrasse handelt es sich um kommunale Sammelstrassen. Über den Ifangweg und die Ifangstrasse bis zur Grenzstrasse verlaufen zudem eine kommunale Radroute und kommunaler ein Fuss-/Wanderweg.

### **Verfahren**

Für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien kommt das Verfahren nach §§ 108 f. PBG zur Anwendung.

### **Zweck der Baulinienvorlage**

Verkehrsbaulinien dienen der Sicherung des bestehenden oder geplanten Strassenraums (§ 96 Abs. 1 PBG). Die Abstände sind so festzulegen, dass ein angemessenes Vorgartengebiet sowie künftige betriebliche und gestalterische Massnahmen unter Einbezug des Vorgartengebiets möglich bleiben.

### **Niveaulinien**

Auf die Festlegung von Niveaulinien wird verzichtet.

### **Festsetzungsunterlagen**

Die Verkehrsbaulinien sind Bestandteil der amtlichen Vermessung, weshalb der örtliche Nachführungsgeometer (Gossweiler Ingenieure AG, Bülach) mit der Ausarbeitung der Baulinienpläne beauf-

**Protokoll** Auszug

**Behörde** Stadtrat

Beschluss-Nr. 290

Sitzung vom 16. September 2015



trägt wurde. Der dazugehörige Erläuternde Bericht samt Grundeigentümlerverzeichnis wurde durch die Abteilung Infrastruktur verfasst.

### **Vorprüfung**

Die Baulinienvorlage wurde der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 2. Juli 2015 wurde bestätigt, dass die Vorlage genehmigungsfähig ist.

### **Festsetzung / Genehmigung / amtliche Publikation und öffentliche Auflage**

Gemäss § 108 Abs. 1 PBG und Art. 30 lit. g Gemeindeordnung (GO) obliegt die Festsetzung von Verkehrsbaulinien an kommunalen Sammelstrassen dem Stadtrat. Die Vorlage bedarf gemäss § 109 PBG der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich.

Gemäss § 5 Abs. 3 und § 108 Abs. 3 PBG sind die Unterlagen zusammen mit dem Genehmigungsentscheid öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelhinweis und unter Beilage des Festsetzungsbeschlusses samt Genehmigungsentscheid schriftlich mitzuteilen. Die Rechtskraft der Vorlage ist wiederum öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des Ausschusses Bau und Infrastruktur **beschliesst** der Stadtrat:

1. Die Verkehrsbaulinien Ifangstrasse / Ifangweg, Abschnitt Erachfeld- bis Grenzstrasse, und Feldstrasse, Erachfeld- bis Ifangstrasse, werden nach Massgabe der folgenden Unterlagen aufgehoben und neu festgesetzt:
  - a) Situationsplan Mst. 1:500 der Gossweiler Ingenieure AG, Bülach, dat. 1. September 2015;
  - b) Erläuternder Bericht samt Grundeigentümlerverzeichnis der Stadt Bülach, Abteilung Infrastruktur, dat. 1. September 2015
2. Die Baulinienvorlage ist gemäss § 109 PBG der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung einzureichen.

**Protokoll** Auszug  
**Behörde** Stadtrat  
Beschluss-Nr. 290  
Sitzung vom 16. September 2015

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, **03. Dez. 2015** Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:



3. Die Abteilung Infrastruktur wird beauftragt,
  - a) die Baulinienvorlage zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss und dem Genehmigungsentcheid öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen;
  - b) den betroffenen Grundeigentümern den Festsetzungsbeschluss und dem Genehmigungsentcheid schriftlich mitzuteilen.
  
4. Rechtsmittelhinweis:

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
  
5. Die Abteilung Infrastruktur wird beauftragt, die Rechtskraft der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.
  
6. Mitteilung an:
  - a) Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, Postfach, 8090 Zürich  
(unter Beilage der Baulinienvorlage in 3-facher Ausführung, eingeschrieben)
  - b) Willi Meier, Stadtrat
  - c) Thomas Laufer, Leiter Infrastruktur
  - d) Markus Burkhard, Leiter Planung und Bau
  - e) Manuel Anrig, Leiter Hochbau und Energie  
(für sich und zur Info der Kommission für Stadtgestaltung)
  - f) Hanspeter Gossweiler, Tiefbausekretär, mit Akten
  - g) Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach  
(Nachführungsgeometer und Stadttingenieurbüro)

Stadtrat Bülach

Mark Eberli  
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler  
Stadtschreiber